

durchzusetzen. Sie entscheiden darüber hinaus über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug.

(2) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben zu gewährleisten, daß alle arbeitsfähigen Strafgefangenen zu kollektiver, gesellschaftlich nützlicher Arbeit eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung der Straftat sind vielfältige Formen der allgemeinen und beruflichen Qualifizierung anzuwenden. In den Jugendstrafanstalten und Jugendhäusern ist eine berufliche und allgemeinbildende Qualifizierung zu sichern.

(3) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den Rechtspflege-, Staats- und Wirtschaftsorganen, den entsprechenden Institutionen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräften zusammenzuarbeiten.

§12

Der Leiter der Verwaltung Strafvollzug ist berechtigt, Entscheidungen der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen aufzuheben. Er ist dazu verpflichtet, sofern sie gegen dieses Gesetz oder gegen die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen verstoßen.

§13

(1) Die Strafvollzugsangehörigen sind für ihre Tätigkeit besonders auszuwählen. Sie müssen für den Vollzugsdienst geeignet sein, über ein gutes politisches und Allgemeinwissen verfügen sowie pädagogische und psychologische Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

(2) Die in den Strafvollzugseinrichtungen für Jugendliche tätigen Erzieher, Lehrer und Lehrmeister müssen über eine pädagogische und psychologische Ausbildung verfügen und für die Erziehung schwererziehbarer Jugendlicher geeignet sein.

(3) Die Strafvollzugsangehörigen haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse die Pflicht und das Recht, den Strafgefangenen Weisungen zu erteilen und deren Erfüllung durchzusetzen.

KAPITEL III

Differenzierung im Strafvollzug

§14

Voraussetzungen für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Voraussetzung für den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug ist eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik, in der diese Strafe ausgesprochen wurde.

(2) Den Vollzugsorganen ist von den Gerichten eine Ausfertigung des Urteils zur Verfügung zu stellen.